



Satzung der Ortsgruppe Region Rostock e.V. **(NaturFreunde Region Rostock e. V.)**

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie fördern die Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand aufgrund von kultureller und sozialer Herkunft, politischer Überzeugung, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung, des Aussehens, des Alters oder des Glaubens wegen benachteiligt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
Die NaturFreunde Region Rostock wenden sich gegen Rassismus und Antisemitismus sowie gegen antidemokratische, nationalistische Tendenzen. Sie treten allen Diskriminierungen und Benachteiligungen aktiv entgegen.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusstwerden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

Inhalt der Satzung der Ortsgruppe Region Rostock e.V. (NaturFreunde Region Rostock e. V.)

§ 1 Name und Grundlagen

§ 2 Zweck

§ 3 Tätigkeit

§ 4 Gemeinnützigkeit

§ 5 Fachgruppen und Referate

§ 6 Jugend- und Kindergruppenarbeit

§ 7 Finanzierung der Arbeit

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

§ 9 Rechte

§ 10 Pflichten

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 12 Organe der Ortsgruppe

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 13a Digitale Strukturen in Naturfreunde-Gremien

§ 14 Ortsgruppenvorstand

§ 15 Kontrollkommission

§ 16 Funktionsenthebung

§ 17 Schiedsgericht

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

§ 20 Datenschutz

§ 21 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Ortsgruppe Region Rostock e.V., Kurzbezeichnung: NaturFreunde Rostock
2. Der Verein hat seinen Sitz in Rostock.
3. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V., sowie der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich, die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die vom Bundeskongress genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er soll ein grundsätzliches Verständnis für das Wesen der Demokratie wecken und demokratische Verhaltensweisen fördern und setzt sich für eine geschlechtergerechte Gesellschaft ein.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - c) die Förderung des Sports,
 - d) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - e) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne von generationenübergreifenden und familienunterstützenden Aktivitäten, z.B. mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen. Dies geschieht durch die Entwicklung, den Erhalt und das Betreiben von Zeltlagern und Naturfreundehäusern. Diese

- dienen als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung, sowie als generationenübergreifende Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Naturfreunde Häusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz, sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des Bergsteigens, des Kletterns, des Schnee- und Wassersports und des (Rad)Wanderns,
- d) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen durch die Beteiligung an entsprechenden Multiplikator*innenveranstaltungen, wie Informationstagen oder Umweltseminaren, die Bildung nachhaltiger Entwicklung (BNE) und Erwachsenenbildung,
- e) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Veranstaltungen und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Ausstellungen und Präsentationen
- f) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, sowie durch Dokumentationen und Publikationen,
- g) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen insbesondere in Naturfreunde Häusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Aufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- h) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Begegnungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Für die Tätigkeit in ehrenamtlichen Wahlfunktionen ist eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG zulässig.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke: Förderung der Jugend- und Altenhilfe, im Sinne von generationenübergreifenden und familienunterstützenden Aktivitäten, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die

Förderung des Sports, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden haben.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreunde Häuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Rostock.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Vereins sind zusammengefasst unter der Bezeichnung "Kinder-" bzw. „Jugendgruppe der Naturfreundejugend Deutschlands Ortsgruppe Rostock", kurz Naturfreundejugend Rostock.
Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung, den "Richtlinien für die Naturfreundejugend Deutschlands", die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden sowie den „Ergänzenden Richtlinien der Naturfreundejugend Rostock“, die von der Mitgliederversammlung der NaturFreunde Rostock bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.
4. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Ortsgruppe Rostock übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen, auch von Körperschaften
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungen
 und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

3. Über Einnahmen und Ausgaben ist jährlich vom Ortsgruppenvorstand eine Jahresrechnung vorzulegen.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der Jahreshauptversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied kann wählen und gewählt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, können jedoch nicht in den Vorstand nach BGB § 26 gewählt werden. Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod

2. Durch freiwilligen Austritt

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.

3. Durch Streichung

Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Hierbei ist eine Zahlungsfrist von mindestens drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres einzuräumen. Bis dahin sind vom Mitglied alle fälligen Beiträge zu entrichten. Geschieht das nicht, gilt das Mitglied damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.

4. Durch Ausschluss

Mitglieder, die dem Zweck und Ansehen der Organisation zuwiderhandeln oder die gültigen Satzungen durch ihre Handlungen verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden. Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Es hat auch das Recht, seine Berufung bei der Mitgliederversammlung persönlich zu vertreten. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Ortsgruppen-Schiedsgericht möglich.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ortsgruppenvorstand
3. Kontrollkommission
4. Schiedsgericht

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt, eine außerordentliche auf Beschluss des Ortsgruppenvorstandes, der Revision oder innerhalb von sechs Wochen vom Tage der Einbringung eines von 1/3 der Mitgliedschaft unterschriebenen Antrages.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung als schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch Veröffentlichung im Mitgliedsorgan.
Die Einladungsfrist beträgt für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, für die außerordentliche Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
4. Die Versammlung kann eine/n Versammlungsleiter/in wählen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Sie werden in einer Niederschrift festgehalten, die von einem Vorsitzenden und dem/der Protokollant/in unterzeichnet.

5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Während der Mitgliederversammlung können Anträge gestellt werden, deren Einbringung fristgemäß nicht möglich war.

6. Gewählt und bestätigt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Deutschlands sind. Wird einer Jugendleitung, Kinderleitung oder Fachgruppenleitung eine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung versagt, so ruht diese Funktion. Die Aufgaben werden von einer Stellvertretung wahrgenommen.

7. Minderjährige können nicht in den Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden. Sie haben außerdem kein Stimmrecht bei vermögensrechtlichen Entscheidungen.

Die Übertragung des Stimmrechts der Minderjährigen auf die gesetzlich Vertretung ist nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. über:

- a. den Geschäftsbericht und den Kassenbericht für das abgelaufene Jahr;
- b. die Entlastung des gesamten Vorstandes;
- c. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d. die Wahl der Revision und des Schiedsgerichtes;
- e. die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Landeskongressen;
- f. die Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g. die vorliegenden Anträge.

§13 a Digitale Strukturen in Naturfreunde-Gremien

1. Sitzungen in Naturfreunde-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.

2. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

3. Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen vorangegangener Ziffer 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichende elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmende sind verpflichtet ihre Briefwahlunterlagen oder Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.

4. Im Rahmen der digitalen Prozesse angewandte Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.

5. Weitere mit digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Ortsgruppenvorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, von denen mindestens eine Person weiblich bzw. divers ist, sowie einem Vorstandsmitglied, verantwortlich für die Finanzen des Vereins.

Der Vorstand besteht des Weiteren aus der Jugend- und Kindergruppenleitung sowie den Referats- und Fachgruppenleitungen und höchstens drei Beisitzer*innen

Die Vorstandsmitglieder arbeiten im Team.

2. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder.

3. Der Ortsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er führt die Geschäfte bis zu einer Neuwahl fort.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist und wenn alle Vorstandsmitglieder von dem Stattfinden der Sitzung rechtzeitig verständigt worden sind.

6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und in einer Niederschrift festgehalten.

7. Der Vorstand erhält die Befugnis, Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zu Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 15 Kontrollkommission

1. Zur Ausübung der Revision erfolgt die Wahl von zwei gleichberechtigten Revisor*innen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Sie wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

2. Die Revision hat das Recht, den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes und aller aus denselben hervorgegangenen Arbeitsausschüssen mit beratender Stimme beizuwohnen. Sie hat die Pflicht, die Kasse und Konten zu überprüfen sowie die ordnungsgemäße Durchführung gefasster Beschlüsse zu überwachen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 16 Funktionsenthebung

1. Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und Leitungsmitglieder von Gliederungen können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, gegen die Satzung oder Beschlüsse verstoßen oder ihren wesentlichen Pflichten zuwiderhandeln.

2. Die Funktionsenthebung kann von jedem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung sind die betroffenen Gliederungen zu hören. Bei der Funktionsenthebung von Mitgliedern der Ortsjugendleitung, oder einer Fachgruppenleitung stellt der Ortsgruppenvorstand einen Antrag an die jeweilige Fachgruppe, bzw. Kinder- und Jugendgruppe. Wird dieser Antrag abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Ortsgruppen-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene zuständig.
 2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.
 3. Das Ortsgruppenschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Es wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Wird kein Schiedsgericht gewählt, übernehmen gemäß der Bundesschiedsordnung Schiedsgerichte der übergeordneten Ebene die Funktion.

§ 18 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes
 - a. Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundes- und des Landesverbandes stehen.
 - b. Satzungsänderungen und Satzung bedürfen der Anerkennung durch den Vorstand der NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - c. Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen
 - d. Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 19 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung, bei welcher mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
2. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten an die NaturFreunde Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden haben.
4. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die NaturFreunde Deutschlands – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. verantwortlich.

§ 20 Datenschutz

1. Der Verein, der Landesverband Mecklenburg-Vorpommern der NaturFreunde sowie die NaturFreunde Deutschlands Bundesgruppe e.V. speichern, verarbeiten und nutzen

personenbezogene Daten ihrer Mitglieder für die Mitgliederverwaltung, die Zustellung der Verbandspublikationen und die Verfolgung ihrer Zwecke. Der Verein kann auch Dritte damit beauftragen, sofern ein Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung vorliegt.

2. Soweit die in den gesetzlichen Datenschutz beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Datenübertragbarkeit, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch und auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

§ 21 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist der Sitz der Ortsgruppe.
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.01.2024 beschlossen.
4. Der Vorstand wird beauftragt, den Verein beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.

NaturFreunde Region Rostock e. V.
Kirchweg 11
18276 Mistorf
E-Mail: rostock@naturfreunde.de